

KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: KA_AF/0065/2019

Bereich
(Amt 32) - Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration

Gelnhausen, 20.02.2019

Sachbearbeiter/in
Silvio Franke-Kißner

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	05.03.2019	Weiterleitung > Kreistag
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	29.03.2019	Kenntnisnahme

Beantwortung einer Anfrage

Beantwortung der Anfrage FDP_AF/0016/2019 Klärung der Zulassungsmodalitäten von Kraftfahrzeugen im Main-Kinzig-Kreis

Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Gegenstand der Anfrage:

Klärung der Zulassungsmodalitäten von Kraftfahrzeugen im Main-Kinzig-Kreis

Die FDP-Kreistagfraktion bittet um Beantwortung der folgenden Frage/n:

1. Kann man in jeder Zulassungsstelle des Main-Kinzig-Kreises Fahrzeuge für alle Regionen des Kreises zulassen?

- Wenn nein, welche Beschränkungen gibt es?

Grundsätzlich können alle Bürgerinnen und Bürger des Main-Kinzig-Kreises unabhängig von ihrem Wohnort im Kreis ihre Zulassungsvorgänge in jeder der drei Zulassungsstellen des Kreises erledigen.

Einzige Ausnahmen:

- Rote Händlerkennzeichen (06er-Kennzeichen) und Rote Oldtimerkennzeichen (07er-Kennzeichen) werden nur in Linsengericht bearbeitet.
- Ausnahmegenehmigungen für verkleinerte Kennzeichen werden nur in Linsengericht bearbeitet.

Zusätzlich bietet die Zulassungsbehörde in Zusammenarbeit mit den meisten Kommunen des Kreises die Möglichkeit reine Adressänderungen innerhalb des jeweiligen Zulassungsbezirks bei der örtlichen Meldebehörde durchzuführen. So kann zeitgleich mit dem Personalausweis auch die Zulassungsbescheinigung Teil I geändert werden. Damit kann ein zusätzlicher Behördengang gespart werden.

zur Vorlage **KA_AF/0065/2019** vom 20.02.2019

Betr.: Beantwortung der Anfrage FDP_AF/0016/2019 Klärung der Zulassungsmodalitäten von Kraftfahrzeugen im Main-Kinzig-Kreis

2. Kann man an jedem Zulassungsort (Wohnort des Halters) im Kreis jedes der 4 Kennzeichen unseres Verwaltungsbezirks (MKK, HU, GN & SLÜ) nutzen?

- Wenn nein, welche Beschränkungen gibt es?

- Und wenn es Beschränkungen gibt, warum bestehen diese?

Die Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises verwaltet in einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk beide auf dem Kreisgebiet liegende Zulassungsbezirke (Main-Kinzig-Kreis ohne Stadt Hanau sowie Stadt Hanau).

Der Zulassungsbezirk Main-Kinzig-Kreis (ohne Stadt Hanau) führt als Unterscheidungszeichen MKK, als sog. Altkennzeichen können seit 2013 auch GN und SLÜ, seit 2015 auch wieder HU ausgegeben werden. Hier kann für frei gewählt werden. Für die Auswahl allein des gewünschten Unterscheidungszeichens wird auch keine Wunschkennzeichengebühr erhoben. Diese wird erst erhoben, wenn auch über das Ortskürzel hinaus Wunschkennzeichen beantragt werden.

Der Zulassungsbezirk Stadt Hanau führt ausschließlich das Unterscheidungszeichen HU. Altkennzeichen sind für diesen Zulassungsbezirk nicht vorhanden und daher auch für Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Stadt Hanau nicht wählbar.